

enthalter, welche hier nicht begütert sind, von allen Gemeindeumlagen vollständig frei, während unsere Landsleute, wenn sie sich auch nur vorübergehend als einfache Arbeiter im Auslande aufhalten, zu verschiedenen Steuern herangezogen werden. Warum sollen wir daher nicht auch, soweit es unsere Niederlassungsverträge gestatten, die gesetzliche Möglichkeit schaffen, von fremden Aufenthaltlern in Form einer Polizeisteuer und Familienumlage für bestimmte Zwecke etwas Weniges zu verlangen? Jedermann in der Gemeinde benützt die öffentlichen Einrichtungen, braucht die Ortswege, die Brunnen, Schulen u. s. w., warum soll daher nicht auch für Alle eine bescheidene Beitragspflicht fixiert werden?

Offenbar waren zurzeit, als im Jahre 1864 die fragliche Gesetzesbestimmung in das Gemeindegesetz aufgenommen wurde, andere Verhältnisse vorhanden. Die Umlagen für die oben beschriebenen sogenannten „inneren“ Gemeindezwecke konnten zumeist aus Zinsen, Holzerlösen etc. gedeckt werden, so daß die Grundsteuerumlage für solche Zwecke sehr mäßig wurde. Heutzutage haben aber die Auslagen für „innere“ Gemeindezwecke ganz bedeutend zugenommen und ganz besonders in den Industriegemeinden. Es geschieht auch viel mehr für nützliche Gemeindeeinrichtungen: Schulbauten, Ortswege, Feuerlöschwesen, Wasserversorgung, Bau von Armenhäusern u. s. w. — Ein neues Gemeindesteuergesetz ist daher unabweisbares Bedürfnis. Mit dem § 7 der Steuergesetzesnovelle ist schon ein Schönes geschehen und durch die immerhin erheblichen Ueberweisungen eine Erleichterung der Gemeindesteuern geboten. Jedoch sind noch weitere Bestimmungen notwendig, die in dem Gemeindesteuergesetze zum Ausdruck kommen müssen.“

Diese Anregungen und die später noch vom Landtage gefaßten Beschlüsse und Vorschläge erhielten die allerdings nicht ungeschwierige Frage im Flusse und führten im Jahre 1903 zu einem Gesetzentwurfe, dessen weitere Beratung noch nicht abgeschlossen ist, aber eine baldige günstige Erledigung erwarten läßt.

Ein anderes sehr wohlthätiges Gesetz betrifft die Einführung der Annuitäten bei unserer landesf. Sparkassa. Einem vom Präsidenten im Vorjahre gestellten und vom Landtage angenommenen Antrage nachkommend, hatte die k. Regier. dieses Gesetz zur Vorlage gebracht. Das Gesetz, welches im Landtage einstimmige Annahme fand, bestimmt im Sinne des seinerzeitigen Antrages, daß sowohl bei im Wege der Ablösung. Die Gemeinde offerierte ein für alle Mal den Betrag von 1000 fl., womit sich die betreffenden Grundeigentümer einverstanden erklärten und der vieljährige Zankapfel bleibend aus der Welt geschafft wurde.